

sayger“ lassen erkennen, daß schon vor dem Jahre 1427 eine Turmuhr vorhanden war. Zum Andenken an Kaiser Friedrich Barbarossa, der als Herzog von Schwaben im Jahre 1149 mit Adelheid von Vohburg seine Vermählung in Eger feierte, auch einen Löwen und einen Schalksnarren dahin brachte, die beide zu Eger ihren Tod fanden, ließ der Rat später auch einen Löwen und ein Männlein, den „narren“ an der Uhr mit anbringen, von welchen Figuren der Löwe bei Eintritt des Neumondes ein zehn Minuten andauerndes in der ganzen Stadt vernehmbares Brüllen, das „löwengeschrey“, ertönen ließ, während das Männlein mit dem Kopfe nickte und ein Szepter bewegte. Die Erhaltung dieses Löwengeschreies ließ sich der Rat sehr angelegen sein. Wiederholt werden Schuhmacher „wegen des Plaaald zum Lewengeschrey zu flicken“, Organisten „wegen der Pfeiffen zum Lewengeschrey new vmzugießen und zuzurichten“, die „Maler wegen des vergulden von Löwen und Narren“ entlohnt. Unter anderen erhält 1627 der Organist Jakob Schedlich, welcher den „Prummenden Löwen vffe Rathaus, wann der Mondt new wird“ wieder zurecht, 1 fl. 41 kr. und im Jahre 1731 der Glaser und Orgelbauer Joh. Thoma Thumbser „vor den Löwen vffe Rathaus wieder klingend oder prillend zu machen 3 fl. 30 kr.“ Im Jahre 1733 werden „Löwe und Mandel“, ferner auch Sonne, Mond und Sterne an der Uhr wiederum mit Feingold vergoldet und es schließen mit diesem Jahre, was das Löwengeschrei anbelangt, die Ausgaben völlig ab. Der Löwe wird später nicht mehr erwähnt. Vom Löwen und Männlein sind heute keine Spur mehr vorhanden. Wenn nicht früher, so mögen diese beiden interessanten Bestandteile der alten Turmuhr wohl bei der Demolierung des alten Rathhausturmes im Jahre 1805 mit verloren gegangen sein.

Eine mutige Tat. Die 13jährige Tochter des Uhrmachers Langbehn in Segeberg rettete vor kurzem den 7jährigen Sohn des Briefträgers Bruhn vom Tode des Ertrinkens als der Knabe auf dem Eise des kleinen Sees eingebrochen war.

Bijouteriewaren, die zur Auswahl gesandt werden und die nicht binnen acht Tagen zurückgesandt werden, sollten, so wurde von einer Prozeßpartei behauptet, als fest gekauft gelten. Die Berliner Handelskammer hat entschieden, daß im Bijouteriewarenhandel ein derartiger Handelsgebrauch nicht besteht. Eine bestimmte Frist für Rückgabe von Auswahlendungen gibt es überhaupt nicht; in der Regel wird den Empfängern derartiger Sendungen vom Eigentümer erst dann, wenn wiederholte Aufforderungen zur Rückgabe vorangegangen sind, eine Frist gestellt, nach deren Verlauf die Auswahlendung als fest gekauft zu betrachten ist.

Einen weiteren Schritt zur strammeren Organisation des Handwerks und zur allmählichen Einführung des **Befähigungsnachweises** bezweckt ein Antrag der Reichstagsabgeordneten Dr. Dröscher und Genossen (konservativ) vom 4. Dezember, welcher dahin geht, der Reichstag wolle beschließen, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der Bestimmung in § 129 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung die folgende Bestimmung gesetzt wird: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben.“ — Die Abgeordneten Dr. Hitze und Genossen (Zent.) beantragten, der Reichstag wolle beschließen: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen a) die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmäßigen Betrieben nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind; b) für die selbständige Ausübung des Baugewerbes der Befähigungsnachweis eingeführt wird.“

Luftdruck und Uhren. Bereits vor kurzer Zeit brachten wir eine Notiz betr. die Beobachtungen, welche der Uhrenfabrikant Ditisheim in La Chaux-de-Fonds, über den Einfluß des Luftdruckes auf den Gang der Uhren gemacht hatte. Der Gedanke, diesen Einfluß zu untersuchen, ist nicht neu, denn schon im Jahre 1826 unternahm der berühmte Uhrmacher Urban Jürgensen derartige Versuche, die sich aber teilweise widersprachen, teils fehlerhaft waren, im allgemeinen aber von den damaligen Uhrmachern ignoriert wurden. Im Jahre 1888 beschäftigte sich der Assistent der Sternwarte in Neuchatel, Hilfiker, mit solchen Versuchen, die jedoch einestils zu wenig zahlreich, andernteils auch nicht zielbewußt genug durchgeführt wurden, z. B. mit verschiedenen Uhren, so daß die Gesetze dieser Erscheinung nicht festgestellt werden konnten. Erst die Ditisheimschen Beobachtungen gaben den Anlaß dazu und veröffentlichten wir deren Resultate in unserer Nr. 23 vom vorigen Jahre. — Indessen ist es, wie Dr. Guillaume meint, nicht der Luftdruck allein, der hierbei eine Rolle spielt, sondern auch die mitgerissene Luftmenge; wenn man nur annimmt, daß ein Taschenchronometer eine Luftmenge von $\frac{1}{2}$ Milligramm mitreißt, könnte man sich schon die konstatierten Gangabweichungen erklären.

Eine wichtige Entscheidung fällt das Landgericht in Hagen, indem es einen Maurermeister verurteilt, einem bei ihm be-

schäftigt gewesenen Lehrling eine jährliche Rente von 125 Mk. zu zahlen, weil er für die Beschäftigungszeit 58 Beitragsmarken zu wenig in die Quittungskarte des Lehrlings eingeklebt hatte. Wegen Verjährung konnten diese Beiträge auch nicht mehr nachgebracht werden. Ein Rentenanspruch des Lehrlings gegen die Versicherungsanstalt wurde deshalb wegen nicht erfüllter Wartezeit rechtsgültig abgelehnt und der Meister zur Zahlung der Rente verurteilt. Das Landgericht erkannte in dem Verhalten des Meisters ein zivilrechtlich zu vertretendes Verschulden, weshalb er zum Schadenersatz verpflichtet sei.

Kann der Handwerker eine von ihm geforderte Offerte auf etwa zu liefernde Arbeiten bezahlt verlangen? Diese für unser gesamtes Geschäftsleben so oft hochwichtige Frage hat das Reichsgericht vor kurzem in bejahendem Sinne entschieden. In dem Urteil wurde ausgeführt, daß diese Offerten oftmals lediglich nur zur Erzielung niedriger Preise eingeholt würden. Obgleich nur auf eine Offerte der Auftrag erteilt werden könne, würde oft das Zehnfache derselben eingefordert. Der Offertegeber handle im guten Glauben, den Auftrag eventl. zu erhalten. Doch sei dieses in vielen Fällen nicht zutreffend. Durch die Anfertigung derartiger Offerten erwachsen dem Geschäftsmann sehr häufig außergewöhnlich große Kosten, ohne auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg. Die Offerte stelle somit eine geforderte Leistung dar, welche gesetzlich zu vergüten sei. Daß im Falle der Auftragserteilung für die Offerte eine Bezahlung nicht verlangt und auch nicht bewilligt wird, kann wohl als selbstverständlich angesehen werden.

Vorstrafe ist kein Grund zur sofortigen Entlassung. Ein Gewerbegehilfe war von seinem Chef ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen worden, weil er diesem bei der Anstellung nicht davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß er bereits eine Vorstrafe erlitten habe. Auf die beim Berliner Gewerbegericht erhobene Klage wegen ungerechtfertigter Entlassung verurteilte dieses die Firma dem klägerischen Antrage gemäß zur Zahlung von 33 Mk. Von einer Verheimlichung könne erst dann die Rede sein, wenn der Angestellte bei dem Engagement nach seinen etwaigen Strafen befragt wird und dieser sie absichtlich verschweigt. Dies treffe hier nicht zu, überdies kennt die Gewerbeordnung eine derartige Bestimmung überhaupt nicht; die einschlägige Bestimmung besagt nur, daß ein Entlassungsgrund vorliegt, wenn es sich herausgestellt hat, daß der Arbeiter durch falsche Zeugnisse oder sonstige falsche Angaben einen Irrtum hat erregen wollen.

Eine seitens der Gewerbetreibenden nicht allgemein bekannte Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, nämlich der § 616, bildete an einem der letzten Tage Gegenstand einer Verhandlung vor dem Gewerbegericht in München. Nach dieser Gesetzesbestimmung hat der Arbeitgeber, wenn er bei Erkrankung eines Arbeiters nicht von dem Rechte der sofortigen Entlassung Gebrauch macht, den Arbeiter bei verhältnismäßig nicht erheblicher Dauer der Krankheit in seine frühere Stellung wieder einzusetzen und ihm den Lohn für die Zeit der Krankheit nachzuzahlen, wenn dies von dem Arbeiter verlangt wird. Was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Dauer zu erachten ist, hängt von den näheren Umständen des einzelnen Falles ab. Im vorliegenden Falle wurde von den Richtern eine Krankheitsdauer von 14 Tagen als nicht erheblich erachtet. Der Inhaber eines Münchener Geschäfts hat dies bei einem Angestellten übersehen und wurde in die unangenehme Lage versetzt, vor dem Gewerbegericht anzuerkennen, da er die ihm nach der Gewerbeordnung zustehende Berechtigung sofortiger Entlassung im Krankheitsfalle nicht in Anwendung gebracht und auch in der Arbeitsordnung, wie sonst üblich, den § 616 nicht ausgeschlossen hatte.

Kollegen, schützt eure Läden und Schaufenster vor Einbruchsdiebstahl!

In Sosnowice erbrachen Diebe das Geschäft des Herrn M. Binder und stahlen Uhren und Goldsachen. Die Goldwaren tragen sämtlich den Stempel 875. — Durch Einschlagen der Schaufensterscheibe, nachdem die Jalousie mittels eines Nagels hochgehoben wurde, sind dem Kollegen Crasemann in Rostock Uhren im Werte von 3—4000 Mark entwendet worden. Die Diebe wurden gestört und verloren einen großen Teil des Raubes auf der Flucht, den der Eigentümer, allerdings beschädigt, wieder erhielt. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt. — In Frankfurt a. M. wurde am 2. Weihnachtsfeiertage ein großer Einbruchsdiebstahl im Uhren- und Goldwarengeschäft des Herrn J. N. Dienstmaier verübt. Der Schaden beträgt 8—9000 Mark. Der Einbruch geschah durch gewaltsames Ab Sprengen der vorgelegten Schlösser und Riegel. — In Süderbrarup wurde bei dem Kollegen Thomas Thomsen ein frecher Einbruchsdiebstahl durch Einschlagen der Schaufensterscheibe verübt. Der Schaden beträgt 500 Mark.